

Mannschaftsaufstellung in NU

- Im Mitgliederportal anmelden
- In der Menüleiste „Meldung“ auswählen (falls dies nicht schon auf der Startseite möglich ist).
- Auf „Mannschaftsaufstellung...“ klicken - blau geschrieben.
- Hier werden die einzelnen Mannschaften des Vereins angezeigt. Auf eine Mannschaft klicken - blau geschrieben.
- 1. Seite
 - Aufstellung zusammenstellen
 - Hierfür in der alphabetischen Spielberechtigtenliste, auf der rechten Seite, die einzelnen Namen mit einem linken Mausklick markieren und unter der Liste auf "einfügen" klicken. Es können auch mehrere Namen markiert werden. Linke Maustaste gedrückt halten und dann hoch oder runterziehen.
 - Spieler können auch an einem bestimmten Brett eingereiht werden. Hierfür unter der Liste bei "mit Reihung" das entsprechende Brett in das Feld eintragen.
 - Es gibt noch ein Bemerkungsfeld
 - „Weiter“ klicken
- 2. Seite
 - Mannschaftsverantwortlichen Mannschaftsführer auswählen
Es können nur Mitglieder des Vereins ausgewählt werden, die die Berechtigung zur Ergebniserfassung haben.
Berechtigungen vergeben:
In der Menüleiste auf "Mitglieder" auswählen.
Namen des Mitglieds eingeben, suchen und auswählen.
Im Bereich "Zugangsberechtigungen" den Punkt „Ergebniserfassung“ auswählen. Speichern.
Derjenige bekommt dann eine E-Mail mit den Zugangsdaten.
 - „Weiter“ klicken
- 3. Seite = Kontrollseite
- „Speichern“ klicken
- Bei weiteren Mannschaften entsprechen verfahren.

Zugangsberechtigungen

- ☐ Vereinsadministration
- ☐ Meldung
- ☒ Ergebniserfassung
- ☐ Spielberechtigungen
- ☐ Ehrungen
- ☐ Vereinspostfach

Das Recht »Vereinsadministration« inkludiert das/die Recht/e
»Meldung«, »Ergebniserfassung«, »Spielberechtigungen« , »Vereinspostfach«.
Die Zugangsdaten werden automatisch per E-Mail versendet.

Mannschaftsaufstellung

2024/25: Mannschaft
2024/25: Mannschaft

Personenbezogene Daten

Personenbezogene  [Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten](#)
Daten*

☒ Ich habe die Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten erhalten und werde diese lt.
EU-DSGVO Artikel 14 innerhalb eines Monats der betroffenen Person zur Kenntnisnahme weiterreichen.
Gesetzt von Migration am 01.01.2024

Mit * gekennzeichnete Felder sind Pflichtfelder.